



Gemeinderat Weiningen

# Gebührenverordnung zur Polzeiverordnung Weiningen

vom 26. April 2011

Gestützt auf Art. 69 und 73 der Polizeiverordnung Weiningen (PVO) vom 9. Juni 2011, erlässt der Gemeinderat nachstehende Gebührentarife.

## I. Andere Verordnungen über die Gebühren der Gemeindebehörden

Soweit in dieser Gebührenverordnung nichts Eigenständiges festgelegt ist, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden und andere für das Gemeindegebiet Weiningen geltende öffentlich-rechtliche Gebührentarife zur Anwendung.

## II. Kommunale Gebühren für polizeiliche Bewilligungen

Bestimmt die vorliegende Verordnung einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- Aufwand der Behörde/Verwaltung für die konkrete Verrichtung;
- Objektive Bedeutung des Geschäftes;
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

In besonderen Fällen können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid ist zu begründen.

Soweit in dieser oder anderen Gebührenverordnungen für die Erteilung einer polizeilichen Bewilligung keine eigenständigen Gebührenansätze zugeordnet werden können, gilt folgender allgemeiner Gebührenrahmen:

1. Polizeiliche Bewilligung	Einmalig oder wiederkehrend	Fr. 15. - 3'750.—
Eigenständige Gebührenansätze		
2. Ausstellung Waffenerwerbsschein	Pro Schein	Fr. 50.—
3. Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahmen öffentlichen Grundes (Art. 28 PVO)		
- für Inanspruchnahme von maximal 4m <sup>2</sup> während maximal 10 Tagen	Pro Tag	Fr. 10.—
- für alle übrigen Inanspruchnahmen insgesamt mindestens	Pro Monat und m <sup>2</sup>	Fr. 5.— Fr. 100.—
4. Bewilligung für den Betrieb von Lautsprecher und Verstärkeranlagen (Art. 47 PVO)	Pro Anlass und je nach Zeitdauer	Fr. bis 300.—
5. Bewilligung für Helikopterflüge und -landungen (Art. 52 PVO)	Pro Anlass	Fr. bis 300.—

6.	Ausnahmebewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunden in Gastwirtschaften (Art. 53 PVO)			
-	Dauernde Ausnahme	Einmalig	Fr.	500 - 2'000.—
-	Jährliche Kontrollgebühren bei dauernden Ausnahmen	Jährliche wiederkehrend	Fr.	300 – 1'500.—
-	Vorübergehende Ausnahmen		Fr.	bis 500.—
7.	Kommunale Bewilligung für Sammlungen innerhalb der Gemeinde (Art. 58 PVO)	Pro Sammlung	Fr.	50.—
8.	Taxibetrieb ab festem Standplatz (Art. 60 PVO)			
-	Betriebsbewilligung	Jährlich	Fr.	150.—
-	Gebühr für festen Taxi-Standplatz	Monatlich	Fr.	50.—

Die bewilligungsausstellende Behörde/Amtsstelle ist in begründeten Fällen befugt, Gebühren im Einzelfall herabzusetzen oder ganz zu erlassen.

### III. Kosten und Gebühren für polizeiliche Massnahmen / Verwaltungszwang

Die zulasten der öffentlichen Hand anfallenden Kosten für den Vollzug der polizeilichen Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung vollständig dem/den Fehlbaren weiterverrechnet. Darüber hinaus werden nachfolgende Gebühren im polizeilichen Verwaltungsverfahren erhoben. Dies gilt auch bei Verweise mit Strafcharakter (Verweise anstelle einer Ordnungsbusse).

1. Spruch und Schreibgebühren:				
-	Bussen bis Fr. 20.—		Fr.	30.—
-	Bussen bis Fr. 30.—		Fr.	30.—
-	Bussen bis Fr. 40.—		Fr.	30.—
-	Bussen bis Fr. 50.—		Fr.	40.—
-	Bussen bis Fr. 60.—		Fr.	50.—
-	Bussen bis Fr. 70.—		Fr.	60.—
-	Bussen bis Fr. 80.—		Fr.	70.—
-	Bussen bis Fr. 90.—		Fr.	80.—
-	Bussen bis Fr. 100.—		Fr.	90.—
-	Bussen bis Fr. 120.—		Fr.	100.—
-	Bussen bis Fr. 150.—		Fr.	130.—
-	Bussen bis Fr. 170.—		Fr.	140.—
-	Bussen bis Fr. 200.—		Fr.	160.—

- Bussen bis Fr. 220.–		Fr.	190.–
- Bussen bis Fr. 250.–		Fr.	220.–
- Bussen bis Fr. 280.–		Fr.	250.–
- Bussen bis Fr. 300.–		Fr.	270.–
- Bussen bis Fr. 350.–		Fr.	290.–
- Bussen bis Fr. 351.— bis Fr. 500.–		Fr.	300.–
2. Zustellgebühren			
- auf dem Postweg	Porto Einschreibgebühr gemäss Posttarif		
- polizeiliche Zustellung		Fr.	50.–
3. Untersuchungskosten			
- Durchführung einer gerichtlichen Beurteilung		Fr.	20 – 1'500.—
- Fotos	Pro Foto	Fr.	15.—
- Erstellung von Plänen und Skizzen	Pro Darstellung	Fr.	50.—
4. Herausgaben			
- von Unfallaufnahmeprotokollen (UAP)		Fr.	60.—
- von Rapporten		Fr.	70.—
5. Anordnungen von Behörden, Polizeien und Amtsstellten in Verwaltungssachen		Fr.	60.—

#### IV. Schlussbestimmungen

Festsetzung und Änderungen dieser Gebührenverordnung zur Polizeiverordnung Weiningen sind gemäss Art. 69 und 73 PVO unter Bekanntgabe der 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft ihrer Festsetzungsbeschlüsse in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenverordnung werden alle früheren mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebührenverordnung zur Polizeiverordnung Weiningen ist mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 94 vom 26. April 2011 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 17. Juni 2011 in der "Limmattaler Zeitung" veröffentlicht worden. Die Inkraftsetzung dieser Gebührenverordnung wurde am 29. Juli 2011 in der "Limmattaler Zeitung" publiziert.